

# GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

## DER GEMEINDE LEGDEN

vom 18.12.1981

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 27.12.1982, der 2. Änderungssatzung vom 01.03.1983, der 3. Änderungssatzung vom 20.12.1984, der 4. Änderungssatzung vom 18.12.1986, der 5. Änderungssatzung vom 14.10.1989, der 6. Änderungssatzung vom 28.12.1990, der 7. Änderungssatzung vom 27.12.1991, der 8. Änderungssatzung vom 17.12.1992, der 9. Änderungssatzung vom 29.12.1993, der 10. Änderungssatzung vom 12.12.1994, der 11. Änderungssatzung vom 20.12.1995, der 12. Änderungssatzung vom 02.07.1996, der 13. Änderungssatzung vom 13.12.1996, der 14. Änderungssatzung vom 20.12.1996, der 15. Änderungssatzung vom 17.12.1997, 16. Änderungssatzung vom 14.12.1999, der 17. Änderungssatzung vom 06.11.2000, der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2000, der 19. Änderungssatzung vom 12.12.2001, der 20. Änderungssatzung vom 12.12.2002, der 21. Änderungssatzung vom 10.12.2003, der 22. Änderungssatzung vom 20.12.2004, der 23. Änderungssatzung vom 11.12.2012, der 24. Änderungssatzung vom 16.12.2013, der 25. Änderungssatzung vom 16.12.2014, der 26. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 27. Änderungssatzung vom 13.12.2017

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. Nr. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. Nr. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 8 und 9 Abwasserabgabengesetz vom 18. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Legden in der Fassung der 26. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i. S. d. § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Dabei wird die von der Gemeinde zu zahlende Abwasserabgabe für die eigenen Einleitungen in die Abwassergebühren eingerechnet und den Kanalbenutzern angelastet (§ 65 LWG NW).

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) erhebt die Gemeinde von denjenigen, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht, eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird
  - a) für Schmutzwasser nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
  - b) nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Regenwasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich insoweit nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Regenwasser in die öffentliche Kanalisation abfließen kann. Je angefangene 10 qm sind eine Berechnungseinheit. Als befestigt im Sinne dieser Satzung gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass an dieser Stelle Regenwasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann. Eine Inanspruchnahme liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann. Für die nachweisbar zu Schmutzwasser gewordenen Regenwassermengen (Betrieb der Toilettenanlage) wird ein Gebührenabschlag gewährt.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst tatsächlich zugeführten sowie die auf dem Grundstück konkret gewonnenen Wassermengen des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahres) abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist. Die für die Schätzung zugrundezulegende Wassermenge beträgt 4 cbm/Person/Monat.
- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Das aus Eigenwasserversorgungsanlagen dem Kanalnetz zugeführte Schmutzwasser ist ebenfalls durch geeichte Wassermesser zu ermitteln.
- (6) Sofern auf dem Grundstück für gewerbliche oder industrielle Zwecke eine private Wasserversorgungsanlage besteht, ist der Betreiber dieser Anlage verpflichtet, auf seine Kosten eine geeichte Meßeinrichtung (Wassermesser) so einzubauen und zu unterhalten, daß hiervon die gesamte hieraus geförderte Wassermenge von Beauftragten der Gemeinde abgelesen werden kann. Die Meßeinrichtung wird von der Gemeinde verplombt.
- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (8) Bei der nach Absatz 7 vorzunehmenden Schätzung gelten die folgenden Abwassermengen als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt:
- |    |                                                                                                                                                                                                             |              |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) | von jedem Haushalt pro Person                                                                                                                                                                               | mtl. 4 cbm   |
| b) | von öffentlichen Gebäuden, Büros und Geschäftshäusern für jede überwiegend auf dem Grundstück tätige Person                                                                                                 | mtl. 2 cbm   |
| c) | von Hotels, Gaststätten und Pensionen je Belegungsbett                                                                                                                                                      | mtl. 3 cbm   |
| d) | von Gaststätten mit üblicher Nutzung (ohne Beherbergungsgewerbe) je angefangene 50 qm der konzessionierten Gast- und Schankräume                                                                            | mtl. 3 cbm   |
| e) | von Industriebetrieben und größeren handwerklichen Betrieben mit industriell verschmutzten Abwässern (z.B. Molkereien, Großschlachtbetriebe usw.) je von der Gemeinde anerkanntem EGW (Einwohnergleichwert) | mtl. 5 cbm   |
| f) | von Industrie- und Gewerbebetrieben mit nur häuslichen Abwässern, in denen mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind, je weiteren Arbeitnehmer                                                               | mtl. 2 cbm   |
| g) | von Metzgereien allgemeiner Art je Metzgerei                                                                                                                                                                | mtl. 120 cbm |
| h) | von Auto- und Landmaschinenreparaturwerkstätten sowie von gleichartigen Betrieben und Autowaschanstalten je Autowaschanlage                                                                                 | mtl. 80 cbm  |
| i) | von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungs-                                                                                                                                                              |              |

vermögen von mindestens 30 cbm  
je Schwimmbecken

mtl. 20 cbm

Maßgebend sind die Verhältnisse am 30.06. des Vorjahres.

- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt
- a) je cbm Schmutzwasser 2,22 EUR
  - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,56 EUR/je qm (jährlich).
- (10) Wenn bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 9 a) um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).
- (11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. im Erhebungszeitraum dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlußfrist) geltend zu machen.
- (12) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| ab 01. Januar 1991 | 25,00 DM   |
| ab 01. Januar 1993 | 30,00 DM   |
| ab 01. Januar 1997 | 17,90 Euro |
- im Jahr.
- (13) Die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in Form einer angemessenen Vorauszahlung ist zulässig. Basis für die Bemessung der Vorausleistungen ist die jeweilige Gebühr des Vorjahres. Die endgültige Festsetzung (Spitzabrechnung) erfolgt in diesem Fall spätestens mit dem Heranziehungsbescheid (Jahressollstellung) des Folgejahres. Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Spitzabrechnung werden mit der 1. Rate für das lfd. Jahr, spätestens aber 1 Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung verrechnet, ausgezahlt oder nachgefordert. Bei gravierenden Abweichungen des Verbrauchs im lfd. Jahr gegenüber dem Vorjahr ist eine unterjährige Anpassung der Vorausleistungen möglich.

## § 2 a

### Übergangsregelung

Ist die der Gebührenerhebung zugrundezulegende Frischwassermenge in den Jahren 1983 bzw. 1984 um mehr als 1.000 cbm/Jahr höher gewesen wie die Frischwassermenge der Jahre 1985 bzw. 1986, so ist in diesen Fällen abweichend von § 2 in der ab 01.01.1985 geltenden Fassung die Gebührenerhebung für 1985 bzw. 1986 noch nach dem Gebührenmaßstab in der bis zum 31.12.1984 geltenden Fassung vorzunehmen. Dabei ist jedoch der ab 01.01.1985 jeweils geltende Gebührensatz anzuwenden.

## § 3

**Starkverschmutzergebühr**

- (1) Für stark verschmutztes Abwasser wird anstelle der Schmutzwassergebühr eine Starkverschmutzergebühr in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad erhoben, soweit mindestens einer der folgenden Grenzwerte überschritten wird:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) > 300 mg/l und/oder

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) > 600 mg/l

Weist ein Einleiter die Voraussetzungen nach Satz 1 auf, so wird die Gebühr nicht gem. § 2 Abs. 9 lit. a. angesetzt, sondern nach § 3 Abs. 2 ermittelt.

Für die Festlegung des Kreises der Starkverschmutzer ist eine Mindestverbrauchsmenge von 500 cbm als Indikator heranzuziehen.

- (2) Die Starkverschmutzergebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$G = [g + (g \times z)] + K$$

Dabei bedeuten:	G	=	Gebühr für den Starkverschmutzer in EUR/m <sup>3</sup>
	g	=	Durchschnittliche Klärggebühr in EUR/m <sup>3</sup> (1,09 EUR/m <sup>3</sup> )
	K	=	Kanalbenutzungsgebühr (1,34 EUR/m <sup>3</sup> )
	z	=	Zuschlagsfaktor, wobei
	z1	=	Faktor 0,20 (CSB > 600 mg/l oder BSB > 300 mg/l)
	z2	=	Faktor 0,35 (CSB > 1.200 mg/l oder BSB > 600 mg/l)
	z3	=	Faktor 0,45 (CSB > 2.500 mg/l oder BSB > 1.250 mg/l)
	z4	=	Faktor 0,95 (CSB > 4.000 mg/l oder BSB > 2.000 mg/l)

Dadurch ergibt sich eine Starkverschmutzergebühr

von 2,65 EUR/ m<sup>3</sup> bei Faktor z1,  
 von 2,81 EUR/ m<sup>3</sup> bei Faktor z2,  
 von 2,92 EUR/ m<sup>3</sup> bei Faktor z3,  
 von 3,47 EUR/ m<sup>3</sup> bei Faktor z4.

Die Klassifizierung der Starkverschmutzer ergibt sich aus den aktuell der Gemeinde Legden bekannten Verschmutzungsgraden.

- (3) Zur Ermittlung der Starkverschmutzergebühr werden von der Gemeinde Legden oder eines von ihr beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) pro Jahr fünf 2 Std.-Mischproben während der üblichen Betriebszeiten über zeitproportional automatische Probeentnahmegerate entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich erhoben. Die für die Festsetzung der Starkverschmutzergebühr maßgebenden BSB5-/CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen. Für die Berechnung der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel aus den gezogenen fünf Proben zugrundegelegt. Abweichend von diesem Untersuchungsverfahren kann auch eine 24-Stunden-Mischprobe durchgeführt werden, wenn der Gebührenpflichtige dies verlangt.

- (4) Die Kosten für die Entnahme der Proben und die chemische Untersuchung trägt der Gebührenschuldner, soweit er als Starkverschmutzer identifiziert wird. Unabhängig von dem Messergebnis trägt er die Kosten, soweit er die Durchführung einer 24-Stunden-Mischprobe beantragt hat.
- (5) Die Durchführung der Analysen kann unterbleiben, wenn der Einleiter bis zum 31. März des jeweiligen Veranlagungsjahres die durchschnittliche Belastung an BSB 5 und CSB für das Veranlagungsjahr verbindlich erklärt oder eine Erklärung abgibt, dass keine wesentlichen Änderungen bei der Zusammensetzung der Schmutzfracht im Verhältnis zum Vorjahr eingetreten sind (Selbsterklärung) und von der Gemeinde keine davon abweichenden Analysewerte ermittelt werden.

Weist der zur Starkverschmutzergebühr veranlagte Betrieb gegenüber der Gemeinde Legden durch ein Fachgutachten nach, dass das von ihm eingeleitete Abwasser einen geringeren als den bisher bekannten Verschmutzungsgrad hat, wird dieser einleitende Betrieb ab dem darauf folgenden Monat gemäß der o. a. Klassifizierung neu eingestuft.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Wird ein Grundstück nur an die der Schmutzwasserbeseitigung oder nur an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen angeschlossen, entsteht die Teilgebührenpflicht für die Inanspruchnahme der entsprechenden Teilleistung mit dem Anschluß des Grundstücks an die entsprechende Teileinrichtung.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

#### **§ 5**

##### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der Eigentümer und, wenn Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Vorausleistungen auf die Entwässerungsgebühren sind monatlich zum 01. eines Monats für den jeweiligen Vormonat fällig. Sie können auf Antrag aber auch vierteljährlich, halbjährlich oder 1 x jährlich gezahlt werden.

## § 7

### Billigkeitsmaßnahmen

Sofern die Erhebung der Entwässerungsgebühr und Kleineinleiterabgabe im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde, kann die Gemeinde diese Abgaben stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Für diese Billigkeitsmaßnahmen gelten § 163 Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 227 Absatz 1 Abgabenordnung 77 (BGBl. I 1976, S. 613) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

## § 8

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510 / SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 27. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(W:/WordGD-Bgm/Direktor/Satzung/S\_GEBENT.doc)